



Staatsanwaltschaft 50926 Köln

27.04.2010

Seite 1 von 7

Frau
Monika Schmitz

Aktenzeichen

121 Js 135/10

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

0221 477 - 4641

Ermittlungsverfahren gegen Herrn Walter Josef Herrmann wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.

Ihre Strafanzeige vom 13.02.2010

Sehr geehrte Frau Schmitz,

wir haben das Ermittlungsverfahren nach Prüfung der Sach- und Rechtslage gemäß §§ 170 Abs. 2 eingestellt, weil ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten nicht zu begründen ist.

Sie werfen dem Beschuldigten vor, sich dadurch strafbar gemacht zu haben, dass er öffentlich eine Abbildung mit angeblich volksverhetzenden Inhalt ausgestellt hat.

Seit Jahren betreibt der hinlänglich bekannte Beschuldigte Walter Herrmann auf dem Domvorplatz in Köln eine tägliche Plakatdemonstration - bekannt als "Klagemauer" - in der vermeintliche völkerrechtswidrige und unmenschliche Kriegsgräuere durch Bildmaterial aus israelisch-palästinensischen Konfliktzonen angeprangert werden.

In seinen zur Schau gestellten Bildserien hat der Beschuldigte in zahlreiche Fotografien von verletzten und getöteten Menschen sowie verstümmelten Leichen, insbesondere auch entsprechende Abbildungen von Kindern, Anfang/Mitte Januar 2010 ein Bild eingereicht, das eine Fotografie zeigt, die mit dem Untertitel versehen ist "Protest in Indien: Studentin hält ein Plakat, auf dem ein Israeli ein palästinensisches Kind zerschneidet. DPA".

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Am Justizzentrum 13

50939 Köln

Telefon 0221 477-0

Telefax 0221 4774050

und 0221 4774090

poststelle@sta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

KVB Linie 18

Haltestelle Weißhausstraße

Sprechzeiten:

Mo,Mi,Fr: 8.30 Uhr - 12 Uhr

Di: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr

und von 13 Uhr - 15 Uhr

Do: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr

und von 13 Uhr - 14.30 Uhr



27.04.2010

Seite 2 von 7

Abgebildet ist ein junge Frau, die wiederum ein Plakat über dem Kopf hochhält. Dieses zeigt eine gezeichnete männliche, an einem Tisch sitzende Person, allerdings nur mit dem Oberkörper (ohne Kopf) mit einem weißen Brustlatz, auf dem ein blauer Davidsstern aufgedruckt ist. Der Mann hält in einer Hand ein Messer und in der anderen eine Gabel. Vor ihm befindet sich ein Teller, auf dem ein bekleidetes Kleinkind in einer Blutlache liegt. Die Gabel steckt in der Hüfte des Kindes. Das Messer zerschneidet den rechten Oberarm. Die Klinge des Messers trägt den Schriftzug "GAZA", der Kopf der Gabel ist farblich der US-amerikanischen Nationalflagge ("Stars and Stripes") nachempfunden.

Das in Rede stehende Plakat, das Ihnen Anlass zur Strafanzeige gegeben hat, erfüllt die Voraussetzungen einer Volksverletzung gem. § 130 StGB nicht.

Es ermangelt der Abbildung einer tauglichen Erklärung, die geeignet wäre, den Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen zu genügen. Dem in die Plakataktion eingebetteten Bild müsste ein Erklärungsgehalt beizumessen sein, der eindeutig und unmissverständlich und damit zweifelsfrei einen solchen strafrechtlich relevanten Inhalt vermittelt.

Dabei kommt es nicht darauf an, wie ein einzelner Betrachter die mit dem Bild vermittelte Äußerung versteht, sondern abzustellen ist im Rahmen des § 130 StGB (zu vgl. Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 130 Rn 12 b) - um nämlich der Reichweite von Artikel 5 Grundgesetz und dessen wertsetzenden Bedeutung bei der strafrechtlichen Beurteilung von Meinungsäußerungen hinreichend Rechnung zu tragen - darauf, wie ein objektiver, unvoreingenommener und verständiger Dritter bzw. das verständige Durchschnittspublikum den Erklärungsgehalt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der Verkehrsanschauung auffassen würde (so zuletzt Bundesverfassungsgerecht - 1 BvR 1565/05 - vom 15.08.2008). Dabei genießen Meinungen den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit oder Richtigkeit ankäme. Sie verlieren ihren Schutz auch dann nicht, wenn sie scharf und überzogen geäußert werden. In öffentlichen Angelegenheiten gilt die Vermutung zugunsten der freien Rede (BVerfG 7, 198, 208; ständige Rspr).

Einer Erklärung darf eine Bedeutung nicht beigemessen werden, die sie schon objektiv nicht hat. Ferner bleibt entscheidend zu berücksichtigen, dass im Falle einer Mehrdeutigkeit des Erklärungsgehalts solange nicht



27.04.2010
Seite 3 von 7

von einer allein strafrelevanten Deutung auszugehen ist, bis andere Deutungsmöglichkeiten auszuschließen sind (BVerfG 93, 266, 293 ff.).

Es ist ein wesentliches konstituierendes Merkmal einer offenen demokratischen Gesellschaft, die vom konkurrierenden Meinungskampf in politischen Fragen geprägt ist, dass scharfe gegensätzliche Meinungsäußerungen, die auch auf die Hervorrufung von Emotionen ausgerichtet sind, aufeinanderprallen; wobei der mündige Bürger dazu aufgerufen ist, sich ein eigenes Urteil über die Begründetheit und die Qualität der jeweiligen Meinungskundgaben zu bilden. Die staatlichen Strafverfolgungsorgane haben bei der Beurteilung einer möglichen strafrechtlichen Relevanz größte Zurückhaltung zu üben.

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Anforderungen der Rechtsprechung ist aus der Sicht des verständigen Durchschnittsbürgers dem beanstandeten Plakat in der Gesamtschau der ausgestellten Bilddokumente ein eindeutiger Erklärungsinhalt dahin beizumessen, die militärische Vorgehensweise Israels als vermeintlich brutal, unmenschlich u.a. anzuprangern.

Das Plakat zielt nicht auf „die Juden“ schlechthin als Gegenstand des Protestes ab, sondern auf die israelische Militärpolitik und deren Unterstützung durch die US-amerikanische Regierung. Abbildung und Symbolik lassen jedenfalls eine solche Deutung zweifelsfrei zu. Das Kleinkind soll die Schwäche und Wehrlosigkeit der Palästinenser im Gaza-Streifen symbolisieren, die wehrlos sind und mit "Rückendeckung", Billigung o.ä. der US-Amerikaner von Israel aus grausame Art "zerfleischt" werden. Dass Israel gemeint ist, ergibt sich zwingend daraus, dass der abgebildete männlich Torso in den Nationalfarben Israels und der Davidsstern - gleich dem der israelischen Nationalfahne - in blau auf weißem Hintergrund auf dem Latz gezeigt wird. Zudem stellt die Betitelung einen eindeutigen Zusammenhang im Kontext der übrigen Bilder (Protest gegen die Militärpolitik Israels bzw. gegen dessen militärische Vorgehensweise im Gaza-Streifen) her. Die bildliche Gestaltung der Gabel in den US-amerikanischen Nationalfarben bringt insoweit auch fraglos eine "Protegerung" bzw. Unterstützung der israelischen Militärpolitik durch die US-amerikanische Politik zum Ausdruck. Die Ohnmacht der Palästinenser soll mit der Abbildung eines kindlichen Körpers nachhaltig symbolisiert werden.



Ausgehend von dieser sich allein aufdrängenden Deutung ist nicht "der Jude" bzw. sind nicht "die Juden" schlechthin Gegenstand der Abbildung.

27.04.2010
Seite 4 von 7

Aus diesem Grunde habe ich auch davon abgesehen, den Beschuldigten zu einer verantwortlichen Vernehmung vorzuladen. Selbst wenn er zu einer Äußerung zur Sache in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren bereit wäre (wozu er im Übrigen nicht verpflichtet ist), wäre keine andere Stellungnahme zu erwarten als die, welche er bereits öffentlich zu dem Tatvorwurf abgegeben hat. Hier bekannten Presseverlautbarungen (so *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 03.03.2010) zufolge soll sich der Beschuldigte Herrmann dahin geäußert haben, dass es seine Absicht gewesen sei, mit dem Pressefoto eine "offene Diskussion" über die Politik Israels einzufordern und seine Klagemauer-Aktion dazu einen Anstoß geben sollen. Mit "Antisemitismus habe er "nichts im Sinn". Vielmehr - so der Beschuldigte weiter - stünde die israelische Politik in der Pflicht, alles zu vermeiden, was antijüdische Ressentiments aufleben lasse. Mit der Aktion habe er nicht nur die israelische Militäroffensive, "sondern auch die internationalen Reaktionen darauf anhand von Pressefotos" darstellen wollen.

Eine solche Sichtweise des Beschuldigten kann nicht ohne Weiteres als bloße Schutzbehauptung zurückgewiesen werden. Sie ist zumindest nicht erfolgreich zu widerlegen und entspricht im Übrigen auch dem vorbeschriebenen objektiven Erklärungsinhalt der Gesamtdokumentation.

Es wird diesseits sicherlich nicht verkannt, dass gerade das spezielle Plakat mit der Darstellung der "Verspeisung eines Kleinkindes" für den religionsgeschichtlich interessierten und gebildeten Betrachter, insbesondere aber für jüdische Mitbürger schmerzliche Erinnerungen an die anti-jüdischen Ritualmordlegenden aus dem Mittelalter und an hetzerische Bilddarstellungen von Juden als Zerrbild eines "Untermenschen" aus der Zeit des Nationalsozialismus (z.B. Darstellung des Juden in dem Parteiorgan "der Stürmer", u.a.) wachrufen kann.

Einer näheren Betrachtung dürften solche Assoziationen allerdings nicht standhalten.

Typisch für antijüdische Bilddarstellungen zu allen Zeiten ist die Verwendung von bestimmten anatomischen Stereotypen, die den Juden schlechthin charakterisieren sollen. Dabei werden insbesondere Gesichtsmarkmale überzeichnet, um den Juden als hässlich, unansehn-



27.04.2010
Seite 5 von 7

lich und rassistisch minderwertig erscheinen zu lassen (jüdische "Krummnase", etc.). Einer solchen Bildsprache wird sich vorliegend nicht bedient.

Für eine strafrechtliche Beurteilung ist daher nicht von einer eindeutigen und unzweifelhaften Deutung des Plakats im Sinne einer verunglimpfenden Charakterisierung des Juden im Allgemeinen auszugehen. Jedenfalls ist eine solche Zielsetzung dem Beschuldigten in subjektiver Hinsicht auch nicht nachzuweisen (s. oben).

Ausgehend von dem diesseits erkannten Erklärungsinhalt der Ausstellung greift Walter Herrmann nicht wahllos alle Juden auf der Welt und deshalb auch nicht die in Deutschland lebenden Juden als Teil der inländischen Bevölkerung an. Nur diese wird von der Strafvorschrift des § 130 StGB geschützt.

Die Bilddokumentation auf der "Klagemauer" richtet sich gegen andere Staaten und deren Bürger, namentlich Israel und die USA. Dass Israel gemeint ist, ergibt sich neben der kontextualen Einbettung daraus, dass der abgebildete Torso in den Nationalfarben Israels und der Davidsstern - gleich dem der israelischen Nationalflagge - in blau auf weißem Hintergrund auf dem Latz gezeigt wird. Durch Beschimpfung fremder Staaten sind im Übrigen jedoch auch weder deren in Deutschland lebenden Staatsangehörige als Teil der hiesigen Bevölkerung angegriffen, noch Teile der deutschen Bevölkerung, die sich dem anderen Staat besonders verbunden fühlen (vgl. zum Ganzen Fischer, a.a.O., Rn 4).

Da das Tatbestandsmerkmal "Teile der Bevölkerung" entfällt, ist schon allein deshalb der Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt.

Ungeachtet dessen erscheint ein weiteres Erfordernis, nämlich die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens, fraglich (zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. Fischer a.a.O., Rn 13). Gestört ist der öffentliche Friede nämlich nur dann, wenn eine allgemeine Unruhe in der Bevölkerung innerhalb der Bundesrepublik, mindestens aber unter einer beträchtlichen Personenzahl eintritt bzw. zu befürchten ist. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, die Plakataktion eines notorischen, auch in andren Belangen zum Fanatismus neigenden "Weltverbessers" könne das Vertrauen der Juden in die Rechtssicherheit erschüttern, sind nicht ersichtlich. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass das psychische Klima in der Bevölkerung gegenüber jüdischen Mitbürgern nachhaltig beeinträchtigt werden könnte oder ist. Das unzweifelhaft umstrittene, als



27.04.2010

Seite 6 von 7

drastisch makaber, geschmacklos und anstößig zu qualifizierende Plakat vermag es nicht, die Stimmungslage in breiten Teilen der Bevölkerung gegenüber jüdischen Bürgern zu verschlechtern. Entsprechende Reaktionen konnten nicht verzeichnet werden. Auch in diesem Sinne wird sich der aufgeschlossene mündige Bürger ein der objektiven Bedeutung eines Einzelgängers zukommendes Urteil bilden können. Die mediale Aufmerksamkeit, die das Plakat (im Nachhinein) gefunden hat, und das eher als gering zu bewertenden Anzeigenaufkommens führen zu keiner anderen Einschätzung.

Der Tatbestand der Volksverhetzung ist daher auch aus diesem Grunde nicht erfüllt.

Ein strafbares Verhalten nach § 130 Abs. 3 und 4 StGB scheidet daran, dass ein Bezug zu Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung während der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft schon objektiv nicht zu begründen ist.

Angesichts des beschriebenen Erklärungsinhalts liegen auch Anhaltspunkte für Verstöße gegen andere Strafnormen, insbesondere §§ 131, 166, 185 StGB, nicht vor:

Ein strafbares Verhalten nach § 131 StGB scheidet bereits deshalb aus, weil es eines Verherrlichens u.a. von Gewalttätigkeiten im tatbestandlichen Sinne ermangelt. Es werden gerade solche unmenschlichen u.a. Verhaltensweisen angeprangert bzw. kritisiert und nicht gutgeheißen.

Nichts anderes gilt hinsichtlich § 166 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen). Durch eine berechtigte oder unberechtigte Kritik an der israelischen Kriegsführung findet eine Beschimpfung der jüdischen Religion nicht statt. Auch die Verwendung des Davidsterns auf dem Plakat ändert daran nichts. Zwar ist der Davidstern auch ein Symbol des religiösen Judentums; er wird daneben aber auch als Hoheitszeichen des Staates Israel benutzt. Im Kontext der Bilddokumentation ist nur letzteres von Bedeutung.

Eine Beleidigung gem. § 185 StGB ist weder unter dem Gesichtspunkt einer Individualbeleidigung einzelner Juden noch einer sogenannten Kollektivbeleidigung gegenüber der Gesamtheit der Juden zu belegen, da es sich um eine von Artikel 5 des Grundgesetzes geschützte und damit



strafrechtlich nicht zu beanstandende Meinungskundgabe des Beschuldigten handelt. Im Übrigen wäre der erforderliche Beleidigungsvorsatz nicht zu beweisen (s. oben).

27.04.2010
Seite 7 von 7

Nach alledem war das Verfahren bei allem Respekt vor gegenteiligen Rechtsauffassungen und Verständnis für die ausgelöste persönliche Betroffenheit aus Rechtsgründen einzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Handwritten signature of Wolf in blue ink.

Wolf
Oberstaatsanwalt

Handwritten signature of Oehme in blue ink.

Oehme
Staatsanwalt als Gruppenleiter